

Parlamentarischer Empfang des Handwerks

Das Handwerk im Dialog mit der Politik

Mainz. Der Unternehmerverband Handwerk Rheinland-Pfalz e. V. hatte in enger Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Kreishandwerkerschaften Rheinland-Pfalz zum Parlamentarischen Empfang des Handwerks eingeladen. Die Spitzenvertreter des rheinland-pfälzischen Handwerks diskutierten mit Politikern über aktuelle Themen. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Das Handwerk ist Zukunftsgestalter!“

*Die Gäste unterstützen das Handwerk als „Zukunftsgestalter“.
Foto: Michael Jordan*



Ehrung für Goldene Meister

Aufruf an den Meisterjahrgang 1973

Die Kreishandwerkerschaft Mosel-Eifel-Hunsrück (KH MEHR) richtet im Herbst dieses Jahres die Feierlichkeiten zur Ehrung der Goldenen Meister des Meisterjahrganges 1973 aus.

„Der Goldene Meisterbrief ist ein Zeichen der Wertschätzung für ein langes Berufsleben“, betont Geschäftsführer Dirk Kleis von der KH MEHR. Als Geschäftsstelle der Innungen begleitet die KH viele Handwerker über Jahrzehnte und pflegt eine enge Verbundenheit auch über die Zeit der aktiven Zugehörigkeit hinaus.

Für viele Meister ist es ein ganz besonderes Erlebnis, diejenigen wieder zu treffen, mit denen sie vor 50 Jahren die Meister-Schulbank gedrückt haben. „Manche haben sich seither nicht mehr gesehen und

somit gibt es durchaus bewegende Momente bei diesen Feiern, die wir in guter Tradition seit Jahrzehnten ausrichten“, erzählt Kleis.

„Wir rufen die Goldene Meister, Jahrgang 1973, aus den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und Eifelkreis Bitburg-Prüm auf, sich bei uns zu melden“, sagt Sylvia Schares, welche die Veranstaltung bei der KH MEHR organisiert. Alle bekannten Goldenen Meister erhalten dann rechtzeitig ihre Einladung zugeschickt, sobald der Termin feststeht.

Kontakt: Tel. 06551 9602-14, E-Mail sshares@das-handwerk.de oder über AnmeldeLink: <https://url.kh-mehr.de/goldenemeister>

Advertorial

Neuerungen Photovoltaikanlagen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022

Die steigenden Energiepreise, die Änderungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 und der Ausbau der erneuerbaren Energien rücken aktuell verstärkt in den öffentlichen Fokus. Durch eine eigene Photovoltaikanlage werden Gebäudeeigentümer unabhängiger von der zu teils rasanten Preisentwicklung am Strommarkt. Auch gewinnen solche Anlagen aufgrund von Änderungen im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (u.a. EEG 2023) zunehmend an Beliebtheit. Hervorzuheben sind daneben insbesondere die umfangreichen Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2022, die ein steigendes Interesse an Photovoltaikanlagen erwarten lassen.

Das Gesetzespaket enthält grundsätzlich zwei wesentliche Änderungen, die für die Betreiber von PV-Anlagen von besonderem Interesse sind:

- Betreiber kleinerer PV-Anlagen werden von der Ertragsteuer (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) befreit, was sowohl für neue als auch für bestehende Anlagen gilt.
- Einführung eines neuen Umsatzsteuersatzes (Nullsteuersatz) für die Anschaffung einer PV-Anlage ab dem 1. Januar 2023.

Ertragsteuerliche Neuerungen

Aufgrund der Änderungen des JStG 2022 werden Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von bestimmten Photovoltaikanlagen rückwirkend ab dem

Veranlagungszeitraum 2022 von der Ertragsteuer (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) befreit, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

Kumulative Voraussetzungen:

1. Objektcharakter 2. Anlagenkapazität 3. Gesamleistungsgrenze

Objektcharakter

Begünstigte Objekte

- Einfamilienhaus
- Gebäude ohne Wohnzwecknutzung
- Sonstige Gebäude

Anlagenkapazität

Kapazitätsgrenzen

- Einfamilienhaus (30 kWp)
- Gebäude ohne Wohnzwecknutzung (30 kWp)
- Sonstige Gebäude (15 kWp; je Wohn-/Gewerbeinheit)

Gesamleistungsgrenze

Gesamtleistung

- Jede natürliche Person (100 kWp)
- oder**
- Jede Gesellschaft/ Gemeinschaft (100 kWp)

Begünstigt sind ausschließlich solche PV-Anlagen, die an, auf oder in Gebäuden installiert sind. Dementsprechend sind sog. Freiflächenanlagen nicht erfasst.

Die Befreiung führt im Ergebnis auch dazu, dass die Betriebsausgaben aus dem Betrieb der PV-Anlagen nicht mehr abzugsfähig sind. Insoweit entfällt zukünftig die Möglichkeit der Berücksichtigung von steuermindernden Verlusten.

Einer besonderen Prüfung bedarf es, wenn der erzeugte Strom für eigene betriebl-

che Zwecke genutzt wird, da die Neuregelung in diesen Fällen ggfs. keine Anwendung findet.

Die Anwendung der rückwirkenden Steuerbefreiung ist verpflichtend. Dementsprechend ist das Zusammenspiel zwischen dieser Änderung und weiteren steuerlichen Optionen (bspw. Investitionsabzugsbeträge) von besonderer Bedeutung.

Umsatzsteuerliche Neuerungen

Der Erwerb sowie die Installation von privilegierten PV-Anlagen (einschl. Stromspeicher) wird ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet.

Mit der neuen Regelung wird, sowohl für die Anlagenbetreiber als auch für die Finanzverwaltung, eine Bürokratieentlastung erreicht. Da künftig keine Umsatzsteuer mehr auf den Erwerb der PV-Anlagen erhoben wird, entfällt künftig die faktische Verpflichtung als umsatzsteuerlich vollwertiger Unternehmer aufzutreten, um vom steuerlichen Vorteil, dem Erwerb zum Nettopreis, zu profitieren. Zu beachten ist, dass ausschließlich Lieferungen und sonstige Leistungen unter den sog. Nullsteuersatz fallen, die **direkt** an den Anlagenbetreiber erbracht werden und zudem bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sofern die Anlagenkapazität (Bruttoleistung lt. Marktstammdatenregister) **maximal 30 kWp** beträgt, greift aus Vereinfachungsgründen, unabhängig vom Standort der Anlage, der Nullsteuersatz.

Überschreitet die Anlagekapazität im Einzelfall 30 kWp, bedarf es einer detaillierten Prüfung hinsichtlich der zutreffenden umsatzsteuerlichen Einordnung. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang der Standort der Anlage (sog. **objektbezogene Prüfung**). Anlagen, die 30 kWp überschreiten, unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn diese auf oder in der Nähe von

- Objekten installiert werden, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.
- Objekten installiert werden, die zu fremden Wohnzwecken genutzt werden.
- öffentlichen Gebäuden (bspw. Verwaltungen) installiert werden.

- anderen, dem Gemeinwohl dienenden Gebäuden installiert werden.

Demgemäß scheidet der Nullsteuersatz bei Anlagen aus, die die Kapazitätsgrenze von 30 kWp überschreiten und auf betrieblich genutzten Gebäuden (bspw. Werks-/Produktionshallen), betrieben werden. Für diese Anlagen ist weiterhin der Regelsteuersatz von derzeit 19 % anzuwenden.

Die Neuregelung wirkt sich daneben auch auf die laufende Besteuerung des selbst verbrauchten bzw. des eingespeisten Stroms aus, da bei solchen Neuanlagen keine Umsatzsteuer mehr an die Finanzverwaltung abzuführen ist, bei denen der Anlagenbetreiber als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer auftritt. Soweit neben der PV-Anlage noch weitere Unternehmen betrieben werden (bspw. eine Kfz-Werkstatt als Einzelunternehmen), ist der Umfang des Unternehmens einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Regelmäßig stellen die PV-Anlagen und das weitere Unternehmen für Zwecke der Umsatzsteuer ein einheitliches Unternehmen dar. Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen, insbesondere für die laufende Besteuerung, sind im Einzelfall zu prüfen.

Fazit

Die Komplexität und die Gegebenheiten des Einzelfalls lassen eine pauschalierte Aussage hinsichtlich der korrekten ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Behandlung nicht zu. Gerne beraten wir Sie bezüglich der steuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Ihrem geplanten Erwerb einer Photovoltaikanlage und der damit verbundenen Gestaltungspotenziale.

Sebastian Zimmer
STEUERBERATER | MASTER OF LAWS (LL.M.)

sebastian.zimmer@lehn-partner.de
TEL: +49 65 91 / 9504 - 0

Standort Gerolstein
Hauptstraße 122
54568 Gerolstein



Lehn
& Partner

**die Steuerberater
für heute
und morgen**
lehn-partner.de